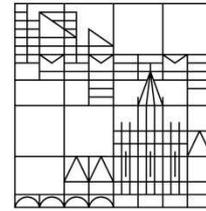


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2019

**Zweite Satzung zur Änderung
der Wahlordnung der Verfassten
Studierendenschaft der Universität
Konstanz**

Vom 18. Juli 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 18. Juli 2019

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), zuletzt geändert am 23. Mai 2019 (Amtl. Bkm. 28/2019), im Umlaufverfahren gem. Ziffer 14 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes am 29. Mai 2019 die nachfolgende Zweite Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 8. Februar 2016 (Amtl. Bkm. 4/2016), geändert am 16. Februar 2017 (Amtl. Bkm. 6/2017), beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese zweite Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 genehmigt.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 8. Februar 2016 (Amtl. Bkm. 4/2016), geändert am 16. Februar 2017 (Amtl. Bkm. 6/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soll die Urabstimmung zusammen mit den Wahlen der Studierendenschaft stattfinden, muss der Beschluss über die Durchführung der Urabstimmung einschließlich der Festlegung des Termins spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingehen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall der Durchführung der Urabstimmung zusammen mit den Wahlen der Studierendenschaft gibt die Wahlleitung die Urabstimmung und den Abstimmungstext spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt. Wird die Urabstimmung zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt, gibt das StuPa-Präsidium den Termin und den Abstimmungstext der Urabstimmung spätestens am 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag bekannt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Übrigen gelten für die Urabstimmung die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.“

2. In § 7 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Die Wahlen müssen in der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden. Der Wahlzeitraum soll sich auf wenigstens zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage erstrecken.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlvorstand“ jeweils durch das Wort „WahlleiterIn“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden vor dem bisherigen Text folgende Sätze eingefügt:

„Der Wahlausschuss schlägt dem AStA vor, wie seine Mitglieder im Rahmen der geltenden Aufwandsentschädigungsordnung entschädigt werden sollen. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung bedarf der Bestätigung durch den AStA.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) WahlhelferInnen dürfen keine Stimmzettel ausgeben oder annehmen, auf denen sie zur Wahl stehen. Weiterhin dürfen sie nicht für die Studienfachschaft Stimmzettel ausgeben, der sie selbst angehören.“

b) In Absatz 3 wird der Satz „Art und Höhe der Aufwandsentschädigung können vom Wahlausschuss vorgeschlagen werden.“ angefügt.

5. In § 18 Absatz 1 wird die Ziffer „7.“ durch die Ziffer „21.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 18. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -